

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1952

Nummer 10

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

A. Ministerpräsident. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 31. 1. 1952, Erstattung der durch die Tätigkeit der Untersuchungsführer entstehenden baren Auslagen; Vergütung für den Untersuchungsführer. S. 205.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 2. 1952, Paßwesen; hier: Einreisesichtvermerke für Luxemburg im Rahmen des Ausflugsverkehrs. S. 206. — RdErl. 8. 2. 1952, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 207. — RdErl. 9. 2. 1952, Überweisung von Pflichtexemplaren der Veröffentlichungen der obersten Landesbehörden und der nachgeordneten Behörden an die Staatsarchive in Düsseldorf, Münster und das Landesarchiv in Detmold. S. 207. — RdErl. 14. 2. 1952, Erteilung von Ausnahmesichtvermerken gem. § 67 der Paßbekanntmachung. S. 207.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 13. 2. 1952, Grundsteuer; hier: Grundsteuermeßbetragsverfahren bei unbebauten Grundstücken. S. 208.

C. Finanzministerium.

RdErl. 6. 2. 1952, Soforthilfe für Diakonissen, für Ordensangehörige und Angehörige von Kongregationen, die Geschädigte im Sinne des SHG sind. S. 209.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 18. 11. 1952, Zum Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen v. 2. August 1951 (BGBl. I S. 479). S. 210.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 212.

RdErl. 31. 1. 1952, Anerkennung von Aufsichtspersonen. S. 212.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 7. 2. 1952, Bekämpfung der Hühnerpest. S. 212. — RdErl. 12. 2. 1952, Bekämpfung der Dasselplage. S. 214.

III. Ernährung: AO. 25. 1. 1952, Bestimmung der zuständigen Dienststelle für die Entgegennahme von Schlußscheinen (Dritte Ausfertigung) im Getreideverkehr. S. 214.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 7. 2. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 215.

G. Sozialministerium.

RdErl. 12. 2. 1952, Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Pflegeheimen. S. 215. — Bek. 12. 2. 1952, Übersicht über die Zahl der in dem Jahre 1951 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilten Approbationen für Ärzte und Zahnärzte. S. 216. — Bek. 13. 2. 1952, Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1954. S. 216.

H. Kultusministerium.

RdErl. 7. 2. 1952, Zum Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz); Beteiligung der Naturschutzbehörden. S. 218.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 218.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Mitt. 22. 2. 1952, Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, seit dem 1. Oktober 1951. S. 218.

1952 S. 206
aufgeh.
1955 S. 1198 Nr. 321

A. Ministerpräsident

B. Innenministerium

Erstattung der durch die Tätigkeit der Untersuchungsführer entstehenden baren Auslagen; Vergütung für den Untersuchungsführer

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Az. I B 2404—3/51
u. d. Innenministers — Az. II B — 2/25.32—1271/51
v. 31. 1. 1952

Im Einvernehmen mit den Herren Landesministern bestimmen wir:

Sämtliche im Dienstordnungsverfahren anfallenden baren Auslagen einschließlich der Reisekosten und Tagelöhner der Untersuchungsführer und der Beamten anderer Verwaltungen, die durch die Tätigkeit des Untersuchungsführers entstehen, sind von der Verwaltung, der der Untersuchungsführer angehört, vorschußweise zu zahlen und nach Abschluß eines jeden Verfahrens bei der höheren Dienstbehörde, die den Untersuchungsführer bestellt hat, zur Erstattung anzufordern. Das Recht dieser Behörde, Erstattung dieser Kosten von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verlangen, in deren Interesse sie tätig geworden ist, bleibt unberührt.

Für die Tätigkeit als Untersuchungsführer wird nach Nr. 11 der VO über die Nebentätigkeit von Beamten v. 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) eine Vergütung nicht gewährt.

Bezug: Dienstordnungsgesetz v. 20. März 1950 (GV. NW. S. 52).

— MBl. NW. 1952 S. 205.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Einreisesichtvermerke für Luxemburg im Rahmen des Ausflugsverkehrs

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1952 — I 13—38 Nr. 209/52

Die luxemburgische Regierung hat das luxemburgische Konsulat in Trier ermächtigt, ab 1. Februar 1952 Tages-sichtvermerke mit 24stündiger Gültigkeitsdauer, die zum Aufenthalt im Großherzogtum Luxemburg berechtigen, zu erteilen.

Die Deutsche Gesandtschaft in Luxemburg ist angewiesen, vom gleichen Zeitpunkt ab ebenfalls Sichtvermerke mit 24stündiger Gültigkeitsdauer an luxemburgische Staatsangehörige zum Aufenthalt in der Bundesrepublik auszustellen.

Die Gebühr für die Erteilung eines Tagessichtvermerks ist auf Grund der §§ 3 und 6 der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 auf 1 DM festgesetzt worden.

Für den luxemburgischen Tagessichtvermerk wird eine Gebühr von 12 Frs. erhoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 206.

Anderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1952 — Abt. I — 23—18 — Nr. 225/52

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
L 9	Lange, Werner	20. 9. 08	Lippstadt, Geiststr. 11
S 6	Schütz, Karl-Rudolf		ist zu streichen
S 15	Sprenger, Bernhard	28. 1. 84	Paderborn, Josefstr. 3
S 37	Süsske, Hans	14. 5. 01	Minden (Westf.), Piwittskamp 4
W 4	Zierold, Waldemar	13. 7. 90	Wanne-Eickel, Gelsenkirchener Str. 20

— MBl. NW. 1952 S. 207.

Überweisung von Pflichtexemplaren der Veröffentlichungen der obersten Landesbehörden und der nachgeordneten Behörden an die Staatsarchive in Düsseldorf, Münster und das Landesarchiv in Detmold

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1952 — I 10—24 Nr. 1796/50

Das Kultusministerium hat gebeten, den Staatsarchiven des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 78, in Münster, Fürstenbergstr. 1/2, und dem Landesarchiv in Detmold, Regierungsgebäude, von allen mit Unterstützung des Landes herausgegebenen Veröffentlichungen der obersten Landesbehörden und der nachgeordneten Behörden je ein Pflichtexemplar zu überweisen.

Es bestehen keine Bedenken, dieser Bitte bei allen einmaligen und laufenden Veröffentlichungen zu entsprechen, die kostenlos abgegeben werden.

Amtliche Veröffentlichungen, die laufend erscheinen und für die Bezugsgebühren zu entrichten sind, können jedoch nicht unentgeltlich abgegeben werden. Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Landeskanzlei und in seinem Schreiben vom 27. September 1950 — 3 Nr. 3144/48 — an den Innenminister den Grundsatz aufgestellt, daß jede Dienststelle ihre gesamten Verwaltungskosten nachweisen muß und nur dadurch eine sparsame Wirtschaftsführung erreicht werden kann, wenn jede Behörde ihre Kosten selbst trägt. Die Staatsarchive und das Landesarchiv müssen daher die für den Bezug dieser Veröffentlichungen notwendigen Beträge in ihrem Haushaltsplan bereitstellen lassen.

Der RdErl. v. 19. September 1951 — I 10—24 Nr. 1796/50 betr. Einstellung der Freilieferung von Regierungsamtblättern bleibt unberührt.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Landesvermessungsabteilung, das Statistische Landesamt, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 207.

Erteilung von Ausnahmesichtvermerken gem. § 67 der Paßbekanntmachung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1952 — I 13—38 Nr. 1498/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat die Grenzbehörden ermächtigt, Ausnahmesichtvermerke gem. § 67 der Paßbekanntmachung zu erteilen.

Unter Grenzbehörden sind die für die Kontrolle des Grenzverkehrs zuständigen Behörden, und zwar die Paßkontrollstellen (vgl. RdErl. v. 12. Oktober 1951 — I 13—38 Nr. 1498/51 — zu verstehen).

Die von diesen Stellen für das Land erhobenen und an die Regierungshauptkassen überwiesenen Ausnahmesichtvermerksgebühren sind bei Kap. 331 Titl. 3 a zu vereinnahmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 207.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuer; hier: Grundsteuermeßbetragsverfahren bei unbebauten Grundstücken

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1952 — Abt. III B 4/110

Nachstehenden an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1952 teile ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung mit.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
L 1135 — 541/VC—1

Düsseldorf, den 4. Februar 1952.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

Zur Bekanntgabe nicht geeignet!

Betrifft: Grundsteuer; hier: Grundsteuermeßbetragsverfahren bei unbebauten Grundstücken.

I. § 33 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz (GrSt-DVO) wird durch die Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnungen mit Wirkung vom 1. April 1951 ab folgende Fassung erhalten:

„§ 33

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl,

1. wenn sie für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke genutzt werden oder Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind, 10 vom Tausend,
2. im übrigen 5 vom Tausend.“

Die Verordnung wird, nachdem der Deutsche Bundesrat dem Entwurf nunmehr zugestimmt hat, demnächst verkündet werden.

In der Höhe der von den Eigentümern unbebauter Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer tritt durch die Neuregelung keine Änderung ein, weil die Gemeinden auch bisher die volle Grundsteuer nach der Meßzahl 10 v. T. nur von den unter Ziffer 1 bezeichneten unbebauten Grundstücken erhoben und die Grundsteuer der unter Ziffer 2 fallenden unbebauten Grundstücke auf Grund der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien zur Hälfte erlassen haben.

Da die Eigentümer unbebauter Grundstücke bereits auf Grund des § 33 GrStDVO 1937 im Besitz von Grundsteuermeßbescheiden über 10 v. T. sind, kann zur Vereinfachung des Überleitungsverfahrens von der Zustellung neuer Grundsteuermeßbescheide abgesehen werden. Es genügt, daß die Gemeinden den Steuerpflichtigen, bei denen die Grundsteuer nunmehr auf Grund der Grundsteuermeßzahl 5 v. T. erhoben wird, eine kurze Erläuterung der geänderten Berechnung der Grundsteuer in den Grundsteuerbescheiden geben (s. unten Abschnitt II).

II. Ich bitte, die Finanzämter anzuweisen, mit den Gemeinden wegen der Überleitung das folgende Verfahren, dem der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt hat, zu vereinbaren:

Die Gemeinden übersenden den Finanzämtern in doppelter Ausfertigung ein Verzeichnis der unbebauten Grundstücke, bei denen sie bisher die Grundsteuer auf Grund der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien zur Hälfte erlassen haben. Das Verzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Nummer der Einheitswertakten,
3. Name des Grundstückseigentümers,
4. Bezeichnung und Lage des Grundstücks,
5. Bisheriger Grundsteuermeßbetrag.

Ferner muß

6. eine Freispalte für den vom Finanzamt einzusetzenden neuen Grundsteuermeßbetrag
- und
7. eine Spalte für Bemerkungen

vorgesehen sein.

Die Finanzämter tragen in beide Listen den nach § 33 GrStDVO 1952 maßgebenden Grundsteuermeßbetrag ein. Sie nehmen in den Fällen, in denen der Grundsteuermeßbetrag von 10 v. T. auf 5 v. T. herabzusetzen ist, die erforderlichen Eintragungen im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis vor und senden das Zweitstück der Liste an die Gemeinde zurück. Die Änderung des Grundsteuermeßbetrags ist in den Einheitswertakten des Grundstücks zu vermerken.

Die Gemeinden erteilen nach Empfang des Zweitstücks der Liste auf Grund der von den Finanzämtern festgesetzten Grundsteuermeßbeträge

1952 S. 207 u.
aufgeh.
1955 S. 1198 Nr. 323

die neuen Grundsteuerbescheide. Der Erläuterung der Grundsteuerbescheide gemäß dem vorstehenden Abschnitt I letzter Satz ist dabei etwa folgender Wortlaut zu geben:

„Die Grundsteuermaßzahl für Ihr vorbezeichnetes Grundstück beträgt nach § 33 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung vom mit Wirkung ab 1. April 1951 fünf vom Tausend. Die Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien sind durch das Grundsteuer-Änderungsgesetz mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben. Auf die ermäßigte Grundsteuermaßzahl ist deshalb der volle Grundsteuerhebesatz anzuwenden.“

III. Haben bei unbebauten Grundstücken, die die Gemeinden in die Listen aufgenommen haben, nach dem Stand vom 1. Januar 1951 die Voraussetzungen des § 33 Ziffer 1 GrStDVO 1952 vorgelegen, so setzen die Finanzämter in die Spalte 6 der Listen die Maßzahl 10 v. T. ein. Bei diesen Grundstücken erheben die Gemeinden ebenso wie bei den nicht in die Listen aufgenommenen unbebauten Grundstücken die Grundsteuer nach der Maßzahl 10 v. T. Beantragt ein Steuerpflichtiger bei der Gemeinde die Anwendung der Grundsteuermaßzahl 5 v. T., gibt die Gemeinde den Antrag an das Finanzamt ab. Das Finanzamt erteilt dann einen formellen Grundsteuerbescheid, gegen den das Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung gegeben ist.

Ein formeller Grundsteuerbescheid ist auch in den Fällen der Herabsetzung der Grundsteuermaßzahl von 10 v. T. auf 5 v. T. immer dann zu erteilen, wenn ein Steuerpflichtiger die Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheides besonders verlangt, oder wenn die Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheides aus anderen Gründen erforderlich erscheint. Insbesondere ist ein neuer Grundsteuerbescheid vom Finanzamt zu erteilen, wenn für ein unbebautes Grundstück, das nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1951 unter § 33 Ziffer 2 GrStDVO 1952 fiel, nach diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anwendung der Grundsteuermaßzahl 10 v. T. eingetreten sind oder eintreten.

IV. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bleibt es bei der Vorschrift des § 28 GrStDVO 1937. Ich weise besonders darauf hin, daß die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht ein „betrieblicher Zweck“ im Sinn von § 33 Ziffer 1 GrStDVO 1952 ist.

V. Ich bitte, die Finanzämter unverzüglich zu unterrichten, damit sie mit den Gemeinden die erforderlichen Vorarbeiten einleiten, um das vereinfachte Verfahren nach Verkündung der Grundsteuer-Durchführungsverordnung 1952 möglichst schnell durchführen zu können.

— MBl. NW. 1952 S. 208.

C. Finanzministerium

Soforthilfe für Diakonissen, für Ordensangehörige und Angehörige von Kongregationen, die Geschädigte im Sinne des SHG sind

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1952 — I E 2 (LfS)
Tgb.-Nr. 4122/2

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben J 23 des Hauptamtes für Soforthilfe und meine RdErl. — 4122/2 — vom 4. Januar 1951 und 28. Juni 1951 (MBl. NW. S. 805) gebe ich ergänzend folgendes bekannt:

A. Vertriebene Genossenschaften usw.

I. Nach dem Ergebnis der Bilanzprüfung durch das Hauptamt für Soforthilfe sind die folgenden Genossenschaften nicht in der Lage, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen (Ergänzung zu 1—19 des Erl. v. 28. Juni)

- 28) Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze, Spindlhof, Post Regenstein bei Regensburg, früher Tschechoslowakei,
- 29) Delegatur des Ordens der Barmherzigen Brüder, Konvent Schloß Duttonstein, Kreis Heidenheim, früher Schlesien,
- 30) Königsberger Diakonissenmutterhaus der Barmherzigkeit, jetzt Berlin-Nikolassee, soweit deren Angehörige seit dem 21. Juni 1948 im Bundesgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben (Sonderfall; vgl. Ziff. 23 des Erl. v. 28. Juni).

II. Folgende Orden können nicht anerkannt werden, weil die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt worden sind (Ergänzung zu 22/23 des Erl. v. 28. Juni)

- 31) Steyler Missionsgesellschaft — Gesellschaft des Göttlichen Wortes — in Kaldenkirchen (Rhld.),
- 32) Franziskaner-Orden — Schlesische Ordensprovinz,
- 33) Kongregation der Schwestern der „Unbefleckten Empfängnis Mariä“, Mutterhaus Maria-Stift in Breslau, jetzt Coesfeld,
- 34) Posener Diakonissen-Mutterhaus der Samariteranstalten, jetzt Fürstenwalde/Spree (vgl. Abschn. VI d. Erl. v. 28. Juni).

III. Nach Mitteilung des Hauptamtes für Soforthilfe glauben

- 35) das Diakonissenmutterhaus Lehmgruben, früher Breslau, und

36) das Mutterhaus Kinderheil, früher Stettin, zunächst aus eigenen Kräften die Versorgung der arbeitsunfähigen Schwestern durchführen zu können (Ergänzung zu 20/21 des Erl. v. 28. Juni).

Die Voraussetzungen des § 35 SHG sind bei den unter Ziff. II und III genannten Ordensangehörigen nicht erfüllt.

Etwa noch geleistete Unterhaltshilfezahlungen sind sofort einzustellen.

B. Sachgeschädigte Genossenschaften

IV. Folgende weitere sachgeschädigte Genossenschaften wurden von mir im Sinne des Rundschreibens J 23 anerkannt (Ergänzung zu 24—26 des Erl. v. 28. Juni)

- 37) Genossenschaft der Ursulinen, Mutterhaus Düsseldorf, Ritterstraße, und Niederlassungen in Düsseldorf, Fürstenwall, Brühl und Münstereifel,
- 38) Orden der Karmelitinnen Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel in Pützchen-Beuel bei Bonn,
- 39) Genossenschaft der Benediktinerinnen von der Ewigen Anbetung in Köln-Raderberg,
- 40) Ursulinenkloster Köln, Machabäerstraße,
- 41) Kloster der Heimsuchung Mariä in Uedem, Krs. Kleve,
- 42) Klostergemeinde Congregation B.M.V., Essen, Bardelebenstr. 7/9.

V. Die folgenden sachgeschädigten Genossenschaften konnten nicht anerkannt werden (Ergänzung zu Ziff. 27 des Erl. v. 28. Juni)

- 43) Genossenschaft der Cellitinnen von der hl. Gertrud in Düren-Niederau,
- 44) Genossenschaft der Cellitinnen zur hl. Maria in Köln, Kupfergasse,
- 45) Genossenschaft der Cellitinnen zur hl. Elisabeth in Köln, Antonsgasse,
- 46) Missionsschwestern vom Kostbaren Blut in Neuenbeken bei Paderborn.

Angehörige der unter 43—46 genannten Genossenschaften erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 35 SHG.

Etwa noch geleistete Unterhaltshilfezahlungen sind sofort einzustellen.

Zu A und B:

In verschiedenen Fällen hatte ich als Übergangsmaßnahme die Ämter für Soforthilfe angewiesen, die Unterhaltshilfe, obwohl eine Anerkennung nicht erfolgt war, vorbehaltlich der Anerkennung der Genossenschaften durch das Hauptamt oder Landesamt für Soforthilfe zunächst zu zahlen bzw. weiterzuzahlen. Soweit diese Genossenschaften nicht anerkannt worden sind, oder bis 31. März 1952 anerkannt werden, ist die Zahlung der Unterhaltshilfe mit dem 31. März 1952 einzustellen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 209.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Zum Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen v. 2. August 1951 (BGBl. I S. 479)

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4210 — 11984/IV u. d. Innenministers Abt. II B 4 27.14/12 — 6140/51/II D 3 v. 18. 11. 1951

Das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen v. 2. August 1951 ist am 4. September 1951 in Kraft getreten. Günstigere Bestimmungen dieses Gesetzes gehen tarifrechtlichen Bestimmungen vor. Zu den Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Arbeitsverhältnisse im

öffentlichen Dienst nehmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister wie folgt Stellung:

1. Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, die durch die Arbeitsruhe an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ohne Anwendung dieses Gesetzes einen Verdienstausschlag haben würden.

Dies ist in der Regel der Fall bei Lohnempfängern, im allgemeinen nicht bei Gehaltsempfängern, da diese ihr Gehalt ohne Kürzung für die Arbeitsruhe an Feiertagen weiter erhalten.

2. Zum Arbeitsverdienst, der nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes für die ausgefallene Arbeitszeit zu zahlen ist, gehören

- a) bei Zeitarbeit der regelmäßige Stundenlohn,
- b) bei Schichtarbeit der regelmäßige Schichtlohn,
- c) bei Gedingearbeit (Akkordarbeit) der regelmäßige Gedingeverdienst (Akkordverdienst).

Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen (einschließlich der Zuschläge) sind abweichend von § 4 Abs. 2 letzter Satz TO.B zu zahlen, wenn und soweit diese Bezüge unmittelbar vor und nach dem Wochenfeiertag zustehen und anzunehmen ist, daß sie auch an den Wochenfeiertagen zustehen würden, wenn an diesen gearbeitet würde. Dasselbe gilt für Lohnzuschläge, wie Erschwernis-, Schmutz- und Nachtdienstzuschläge.

Pauschalierte Zuschläge sind ungekürzt weiterzuzahlen. Sind Überstunden vor und nach dem Feiertag zum Ausgleich für die am Feiertag ausfallende Arbeitszeit geleistet worden, so ist nicht anzunehmen, daß die Arbeitnehmer durch den Feiertag einen Ausfall an Überstunden gehabt hätten.

3. Bei Gehaltsempfängern kommt das Gesetz in der Regel nur dann zur Anwendung, wenn sie regelmäßig vor und nach dem Feiertag Überstunden geleistet und nach den tarifrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Überstundenvergütung haben. In diesem Fall gilt das unter 2 Gesagte.

4. Das Gesetz regelt lediglich die Lohnzahlung für die ausgefallene Arbeitszeit, nicht die Bemessung des Lohnes, wenn an den gesetzlichen Feiertagen gearbeitet wird. In diesen Fällen gelten weiterhin die tariflichen Bestimmungen.

Nach Nr. 2 ADO zu § 4 TO.B erhalten Lohnempfänger einen Wochenfeiertagszuschlag. Dieser Zuschlag ist durch Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 25. November 1943 (RBBl. 1944 S. 54) auf 100 v. H. des Lohnes festgesetzt und auch dann zu zahlen, wenn die genannten Feiertage auf einen Sonntag fallen. Nach § 4 Abs. 2 TO.B kommen folgende Feiertage in Frage:

Neujahrstag,
Karfreitag,
Ostermontag,
1. Mai,
Christi-Himmelfahrtstag,
Pfingstmontag,
Bußtag,
erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.

Das gleiche gilt für den Fronleichnamstag und das Reformationsfest, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen Feiertage sind. Durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) ist der Fronleichnamstag in Nordrhein-Westfalen für das ganze Land gesetzlicher Feiertag geworden. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlages nach § 4 Abs. 2 TO.B in Verbindung mit Nr. 2 ADO hierzu sind damit gegeben.

An Stelle der bisherigen kirchlichen Feiertage, des Reformationsfestes und des Allerheiligentages, ist nach obigem Gesetz der 1. November getreten. Wir sind daher gemäß Nr. 3 ADO zu § 4 TO.B damit einverstanden, daß der Wochenfeiertagszuschlag von 100 % auch für die Arbeit an diesem Tag gewährt wird.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 210.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Referent Dipl.-Kfm. W. Müller zum Regierungsrat. Referent Dipl.-Kfm. H. Dunkmann zum Regierungsrat. Referent Dipl.-Volkswirt P. Fey zum Regierungsrat. Regierungsrat z. Wv. Dipl.-Ing. F. Haefeker zum Regierungsrat.

Oberbaurat J. Joppen tritt am 29. Februar 1952 in den Ruhestand.

— MBl. NW. 1952 S. 212.

Anerkennung von Aufsichtspersonen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 1. 1952 — II/2 — 111

Die Ausführungsanweisung von 1909 sieht in Ziff. 3 vor, daß von einer Prüfung über die Befähigung zur Anerkennung einer Aufsichtsperson dann abgesehen werden kann, wenn die benannte Person die Prüfung als Dipl.-Bergingenieur oder die Abschlußprüfung einer Bergschule bestanden hat. Die seitdem eingetretene technische Entwicklung im Bergbau unter und über Tage hat weitgehend zur Heranziehung von Fachkräften auf technischen Spezialgebieten geführt, die auf ihrem Fachgebiet die dort vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben. Eine nochmalige Prüfung dieses Personenkreises durch die Bergämter erscheint im allgemeinen insoweit entbehrlich, als der Nachweis über abgelegte Prüfungen auf einem Fachgebiet erbracht wird. Infolgedessen bestimme ich:

Zum Nachweis der allgemeinen technischen Befähigung auf einem Fachgebiet (Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie usw.) genügt es in der Regel auch, wenn die benannte Person auf diesem Fachgebiet die Abschlußprüfung einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule bestanden hat.

Der etwa erforderliche Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet der Bergtechnik und der sicherheitlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt, so daß eine Prüfung seitens der Bergbehörde darüber vorbehalten bleibt.

Bezug: Ausführungsanweisung v. 13. Oktober 1909 zu dem Gesetz v. 28. Juli 1909 betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes (HMB S. 453).

An die Oberbergämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 212.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Hühnerpest

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 2. 1952 — II Vet. 2152 Tgb.-Nr. 829/52

Seit dem Jahre 1942 bestehen die Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Hühnerpest im wesentlichen in der Abschaltung aller verseuchten Bestände und in vet.pol. Sperrmaßnahmen in den Seuchengehöften und Seuchengemeinden. Bei dem damaligen Verlauf der Hühnerpest konnte von diesen Maßnahmen eine Tilgung der Seuche erwartet werden.

In den letzten Monaten traten aber bei der Hühnerpest im Lande Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Bundesländern die früher im Vordergrund stehende große Mortalität und starke Kontagiosität sowie das Vorherrschen von Erkrankungen des Magendarmkanals meist zurück. Dafür wurden vornehmlich Erkrankungen des Respirations-Apparates und des Zentralnervensystems beobachtet. Vor allem war zu beobachten, daß die Kontagiosität teilweise auffallend gering war und ein großer Teil der erkrankten Tiere teilweise auch ohne jegliche Behandlung wieder gesund wurde. Nach wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist im Gegensatz zu früheren Anschauungen mit einer Virusausscheidung nur für die Dauer von etwa 3 Wochen nach der klinischen Gesundung zu rechnen.

Wegen des vielfach nicht charakteristischen Verlaufs wird die Hühnerpest häufig nicht erkannt, so daß zweifellos viele Seuchenherde unbekannt bleiben. Vielfach wird unter Berufung auf diese Sachlage bewußt von der Erstattung der Anzeige abgesehen. Oft konnte die Diagnose „Hühnerpest“ erst nach Ablauf mehrerer Wochen durch Zusammenfassung aller klinischen, pathologisch-anatomischen und epidemiologischen Beobachtungen gestellt werden. Bei dieser Sachlage kann die Tötung aller zur amtlichen Kenntnis gelangten verseuchten Bestände nicht zu dem mit der Tötung bezweckten Ziel der Tilgung aller Seuchenherde führen.

Andererseits berechtigen die in größeren Versuchen der letzten Monate gemachten Beobachtungen und getroffenen Feststellungen dazu, in Gegenden, in denen die Hühnerpest eine größere Verbreitung gefunden hat, von der Impfung mit Adsorbat-Vaccine in stärkerem Maße Gebrauch zu machen. Die Befürchtung, daß durch die Impfung mit Adsorbatimpfstoffen Virusdauerasscheider geschaffen werden können, ist nach den Ergebnissen dieser Versuche nur für die Dauer von 3 Wochen nach der Impfung berechtigt. Auch wird nach neueren Erfahrungen die Legetätigkeit nicht oder wenigstens nicht in dem früher befürchteten Maße beeinflußt.

Zur Anpassung der Bekämpfungsmaßnahmen an diese augenblickliche Lage ersuche ich, künftig nach den Vorschriften der VA des RMdI. vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 689) und vom 22. Juli 1944 (RGBl. I S. 164) folgendermaßen zu verfahren:

1. Wie ich bereits mit meinem RdErl. v. 16. Oktober 1951 (MBI. NW. S. 1191) ausgeführt habe, soll die Tötungsanordnung nur noch mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten ausgesprochen werden. Dabei sind die epidemiologischen Feststellungen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
2. Sofern danach die sofortige Ausräumung des Bestandes nicht notwendig und vertretbar erscheint, ist auf eine sorgfältige Durchführung der Sperrmaßnahmen zu achten und zu prüfen, ob und inwieweit die Impfung eingeschaltet werden kann. In Beständen, die das Geflügel in ausreichend getrennten Abteilungen halten, sind bei der amtstierärztlichen Feststellung der Hühnerpest zunächst Erhebungen darüber anzustellen, welche Teile des Bestandes voraussichtlich noch nicht infiziert sind. Das dürften im allgemeinen diejenigen Ställe und Auslaufabteilungen sein, in denen Erkrankungen noch nicht beobachtet worden sind. Dem Besitzer ist die Impfung solcher Abteilungen zu empfehlen. Kommt er dieser Empfehlung nach, so wird vorsorglich der Entschädigungswert der geimpften Tiere nach den ergangenen Bestimmungen festgestellt. Sterben geimpfte Tiere während der ersten 20 Tage nach der Impfung, so sind sie entsprechend dem vorher festgesetzten Entschädigungswert in der gleichen Weise zu entschädigen, als ob sie sofort auf polizeiliche Anordnung getötet worden wären. Die Anzahl der gestorbenen Tiere, für die dann eine Entschädigung gewährt werden soll, muß amtstierärztlich oder durch das zuständige Ordnungsamt festgestellt werden. Macht der Besitzer von der Möglichkeit der empfohlenen Impfung keinen Gebrauch, so ist den ergangenen Anordnungen entsprechend nach Maßgabe der Nr. 1 zu verfahren.
3. Für die in den Sperrbezirken liegenden Bestände ist unter Hinweis auf die Gefahr der Seucheneinschleppung gleichfalls die Impfung zu empfehlen. Bricht in Geflügelbeständen des Sperrbezirkes die Hühnerpest aus, so ist nach Nr. 2 dieses Erl. zu verfahren.
4. Für die Vornahme von Impfungen verweise ich auf den RdErl. des RMdI vom 18. August 1944 — Ca 5795/44 — 2476 —. Dabei weise ich besonders darauf hin, daß Impfungen gegen Hühnerpest ohne besondere Genehmigung nicht vorgenommen werden dürfen. Die Befugnis zur Erteilung dieser Genehmigung übertrage ich hiermit den Regierungspräsidenten.

Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die einmalige Impfung mit der doppelten Dosis (2 ccm) keinen genügenden Impfschutz bietet. Deshalb soll möglichst nur die fraktionierte Impfung, zweimalige Impfung im Abstand von 14 Tagen, vorgenommen werden. Da eine volle Immunität erst 14 Tage nach der Impfung entwickelt ist und andererseits damit gerechnet werden muß, daß sich während dieser Zeit Tiere neu infizieren,

muß bei Berücksichtigung der Inkubationszeit mit Erkrankungen noch bis etwa zum 19. Tage nach der Impfung gerechnet werden. Im Hinblick darauf, daß 3 Wochen lang die Gefahr der Virusausscheidung besteht, ist die Sperre der geimpften Gehöfte auf mindestens 6 Wochen nach der Impfung festzusetzen. Diese Zeit gilt gleichzeitig als Frist für das Einstellen von Geflügel im Sinne des § 5 der VA vom 12. Dezember 1942.

5. Zur Erleichterung dieser Maßnahmen erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei den nach Nr. 2 und 3 dieses Erl. amtstierärztlich empfohlenen Impfungen in Seuchengehöften und in Sperrgebieten die Kosten für die Impfstoffe aus Landesmitteln Kap. X, 1042, Titel 530, getragen werden. Ich bitte die Regierungspräsidenten, den Impfstoff für solche Impfungen zu beschaffen, damit Mengenrabatte ausgenutzt werden können. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Impfstoff bei Temperaturen von 4—5 Grad Celsius gelagert werden muß. Soweit hier bekannt ist, werden Impfstoffe gegen die Geflügelpest z. Z. von den Behringwerken und vom Bakteriologischen Institut Dr. Rentschler in Warthausen (Württemberg), geliefert.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 212.

Bekämpfung der Dasselfliege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 2. 1952 — II Vet. 2244 Tgb.-Nr. 917/52

Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß zur Bekämpfung der Dasselfliege Derrispräparate mit einem genügend hohen Rotenongehalt am besten geeignet sind. Es ist allerdings notwendig, daß die gebrauchsfertigen Lösungen täglich frisch hergestellt werden.

Es ist mir in diesem Jahr nicht möglich, Beihilfen zu den Kosten der Dasselbekämpfung zu gewähren. Die in meinem RdErl. v. 5. März 1951 — II Vet. 2444—1311 (MBI. NW. S. 297) — den Gemeindeverwaltungen erteilte Ermächtigung, die Vergütungen den örtlichen Verhältnissen entsprechend gegenüber den Grundsätzen des RdErl. d. RuPr.MdI. v. 17. Januar 1936 zu erhöhen, bleibt weiterhin bestehen.

Ich bitte, die Abdasseler bei ihrer Bestellung auf die in MKS-Sperrbezirken geltenden viehseuchenpolizeilichen Vorschriften hinzuweisen. In Sperrbezirken wird die Behandlung der mit Dasselarven befallenen Rinder im allgemeinen durch Tierärzte oder durch die Besitzer selbst durchzuführen sein.

Über die bei der Dasselbekämpfung gemachten Erfahrungen und die Anzahl der behandelten Rinder bitte ich zu berichten. Die Berichte der Kreisverwaltungen sind den Regierungspräsidenten bis zum 1. September, die Berichte der Regierungspräsidenten mir bis zum 1. Oktober 1952 vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 214.

III. Ernährung

Bestimmung der zuständigen Dienststelle für die Entgegennahme von Schlußscheinen (Dritte Ausfertigung) im Getreideverkehr

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 1. 1952 — III A 3 b — 2/52

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreidewirtschaft und Futtermittelwirtschaft vom 29. November 1951 (BA Nr. 233) ist eine weitere Ausfertigung des Schlußscheins (Dritte Ausfertigung) an die von der Obersten Landes-

behörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu bestimmende Stelle zu übersenden.

Als zuständige Stelle im Sinne dieser Vorschrift bestimme ich den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten.

— MBL. NW. 1952 S. 214.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 7. 2. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Gebr.Kl. 1-Lizenz NRW 36/72/G 1 vom 3. August 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Einkauf-Lizenz NRW 36/58/E vom 3. August 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Transport-Lizenz NRW 36/35/T vom 3. August 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Theodor Steinberg, Essen-Kupferdreh	Gebr.Kl. 1-Lizenz NRW 36/103/G 1 vom 19. Juni 1951	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Franz Hindenburg, Mülheim (Ruhr), Heidestr. 112	Gebr.Kl. 1-Lizenz NRW 36/79/G 1 vom 19. Dezember 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen

— MBL. NW. 1952 S. 215.

G. Sozialministerium

Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Pflegeheimen

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 2. 1952 — III A 1/OF/63

Im Anschluß an die wiederholten Richtsatzserhöhungen hat eine Reihe von Fürsorgeverbänden auch die Taschengeldbezüge für Pflöglinge erhöht, die auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in Alters- und Siechenheimen untergebracht sind. Die völlig unterschiedliche Handhabung der Taschengeldgewährung durch die nordrheinischen und westfälischen Bezirksfürsorgeverbände hat Zweifel darüber hervorgerufen, in welchem Umfang Taschengeld noch als erstattungsfähige Fürsorgeleistung anerkannt und in Kriegsfolgenhilfefällen nach den Bestimmungen des Erl. des Sozial- und Finanzministers v. 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F.Tgb.-Nr. 4891/I — verrechnet werden darf.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß bei den derzeitigen Lebensverhältnissen ein Taschengeld bis zu 10 DM monatlich einschl. evtl. Rentenfreibeträge zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse eines Pflöglings, die nicht durch den Pflegesatz abgegolten werden, dem in § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vorgesehenen Maß an Fürsorge entspricht und infolgedessen noch als „angemessen“ im Sinne der Rechtssprechung des früheren Bundesamtes für Heimatwesen anzusehen ist.

Um die in den Heimen durch die unterschiedliche Taschengeldgewährung seitens der Bezirksfürsorgeverbände bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden und eine einheitliche Betreuung der Alters- und Siechenheimpflöglinge sicherzustellen, wird empfohlen, in vorstehendem Sinne zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1952 S. 215.

Übersicht

über die Zahl der in dem Jahre 1951 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilten Approbationen für Ärzte und Zahnärzte

Bek. d. Sozialministers v. 12. 2. 1952 — II A 2a—11—9

Jahr:	Ärzte:	Zahnärzte:
1951	718 (197)	192 (38)

In Klammern ist die Zahl der an Frauen erteilten Approbationen angegeben, die in den Gesamtzahlen enthalten sind.

— MBL. NW. 1952 S. 216.

Verzeichnis

der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1954

Bek. d. Sozialministers v. 13. 2. 1952 — II A 3 40 — 4

Regierungsbezirk Aachen:

Karls-Apotheke, Aachen
Münster-Apotheke, Aachen
Roland-Apotheke, Brand
Hirsch-Apotheke, Eschweiler
Elefanten-Apotheke, Stolberg
Hirsch-Apotheke, Herzogenrath
Marien-Apotheke, Langerwehe
Engel-Apotheke, Düren
Löwen-Apotheke, Düren
Marien-Apotheke, Palenberg
Adler-Apotheke, Jülich
Hirsch-Apotheke, Monschau

Regierungsbezirk Arnsberg:

Glückauf-Apotheke, Bergkamen, Krs. Unna
Falken-Apotheke, Bestwig
Adler-Apotheke, Dortmund
Neue Apotheke, Dortmund
Kronen-Apotheke, Hagen
Viktoria-Apotheke, Hagen
Löwen-Apotheke, Hamm
Adler-Apotheke, Hemer
Rathaus-Apotheke, Herne
Baukauer Apotheke, Herne-Baukau
Goebel'sche Apotheke, Hilchenbach, Krs. Siegen
Adler-Apotheke, Lünen
Glückauf-Apotheke, Lünen-Süd
Stifts-Apotheke, Meschede
Glückauf-Apotheke, Niederschelden, Krs. Siegen
Engel-Apotheke, Soest
Schwanen-Apotheke, Soest
Löwen-Apotheke, Witten
Alte Apotheke, Herringen
Hammer-Apotheke, Gevelsberg
Löwen-Apotheke, Warstein
Einhorn-Apotheke, Lippstadt
Einhorn-Apotheke, Bochum

Regierungsbezirk Detmold:

Anker-Apotheke, Bielefeld
Brunnen-Apotheke, Bad Driburg
Stern-Apotheke, Minden
Hirsch-Apotheke, Lahde
Adler-Apotheke, Paderborn
Hirsch-Apotheke, Warburg

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Einhorn-Apotheke, Duisburg
Marien-Apotheke, Duisburg-Wanheimerort
Schloß-Apotheke, Düsseldorf-Benrath
Adler-Apotheke, Düsseldorf
Einhorn-Apotheke, Düsseldorf
Löwen-Apotheke, Essen-Werden
Stern-Apotheke, Essen
Engel-Apotheke, Essen-Kray
Holsterhauser Apotheke, Essen
Dickhäuer'sche Reichsadler-Apotheke, Essen-West
Frintroper Apotheke, Essen-Frintrop
Stern-Apotheke, Essen-Katernberg
Krankenhaus-Vollapotheke des Elisabeth-Krankenhauses, Essen
Hirsch-Apotheke, Essen
Engel-Apotheke, Essen

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Rosen-Apotheke, Essen
 Einhorn-Apotheke, Mülheim (Ruhr)-Broich
 Nord-Apotheke, Neuß
 Industrie-Apotheke, Oberhausen
 Berg- u. Hütten-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade
 Nord-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade-Nord
 Löwen-Apotheke, Remscheid
 Löwen-Apotheke, Rheydt-Giesenkirchen
 Merscheider Apotheke, Solingen-Merscheid
 Löwen-Apotheke, Viersen
 Berg- u. Hütten-Apotheke, Walsum, Krs. Dinslaken
 Stern-Apotheke, Ratingen
 Hirsch-Apotheke, Kettwig
 Grenzland-Apotheke, Wachtendonk, Krs. Geldern
 Löwen-Apotheke, Hüls, Krs. Kempen
 Löwen-Apotheke, Kempen
 Löwen-Apotheke, Kleve-Kellen
 Hirsch-Apotheke, Xanten
 Lierenfelder Apotheke, Düsseldorf
 Hirsch-Apotheke, Krefeld
 Engel-Apotheke, Krefeld
 Rosen-Apotheke, Krefeld

Regierungsbezirk Köln:

Dom-Apotheke, Köln
 Sonnen-Apotheke, Köln-Sülz
 Apotheke am Ubierring, Köln
 Apotheke zum goldenen Horn, Köln
 Apotheke zum goldenen Kopf, Köln
 Mannsfeld-Apotheke, Köln
 Grüne Apotheke, Köln-Merheim
 Rheingold-Apotheke, Köln-Mülheim
 Hirsch-Apotheke, Köln-Kalk
 Beethoven-Apotheke, Bonn
 Flora-Apotheke, Bonn
 Kaiser-Apotheke, Bonn
 Askulap-Apotheke, Bornheim, Landkrs. Bonn

Regierungsbezirk Münster:

Westfalen-Apotheke, Ahlen
 Dorotheen-Apotheke, Bockum-Hövel
 Adler-Apotheke, Emsdetten
 Greif-Apotheke, Oer-Erkenschwick
 Engel-Apotheke, Gelsenkirchen
 Viktoria-Apotheke, Gelsenkirchen-Ückendorf
 Rathaus-Apotheke, Gelsenkirchen-Buer-Mitte
 Alte Apotheke, Gelsenkirchen-Buer-Erle
 Hirsch-Apotheke, Gescher
 Germania-Apotheke, Greven
 Löwen-Apotheke, Gladbeck
 Falken-Apotheke, Hilstrup
 Baumberg-Apotheke, Havixbeck
 Glückauf-Apotheke, Hervest-Dorsten
 Barbara-Apotheke, Laggenbeck
 Sonnen-Apotheke, Münster
 Anker-Apotheke, Münster
 Hirsch-Apotheke, Nottuln
 Bahnhof-Apotheke, Oelde i. W.
 Apotheke des Knappschaftskrankenhauses,
 Recklinghausen
 Alte Apotheke, Waltrop
 Engel-Apotheke, Wolbeck

— MBl. NW. 1952 S. 216.

H. Kultusministerium**Zum Gesetz****über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz); Beteiligung der Naturschutzbehörden**

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1952 —
 III K 2 Az. 40/2 Tgb.-Nr. 3958/51

Nach Art. 5 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95) sind vor der Aufstellung des Leitplans zur Berücksichtigung der im Gesetz genannten Erfordernisse auch die zuständigen Behörden von den Gemeinden möglichst zeitig zu beteiligen. Zu diesen Behörden gehören auch die Naturschutzbehörden. § 20 des Naturschutzgesetzes schreibt ferner vor, daß alle Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden verpflichtet sind, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.

Danach haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Leitplänen und, soweit sie zu einer wesentlichen Veränderung der freien Landschaft führen können, auch bei allen sonstigen städtebaulichen Plänen vor der Beschlußfassung über diese Pläne mit den zuständigen Naturschutzbehörden sich ins Benehmen zu setzen.

Um zwischen den Planungsbehörden und den Naturschutzbehörden eine möglichst frühzeitige Fühlungnahme zu erreichen, die im Interesse einer raschen und reibungslosen Abwicklung der Planungsarbeiten erwünscht ist, weise ich die Naturschutzbehörden auf diese Rechtslage besonders hin und ersuche sie im Interesse einer möglichst einwandfreien Gestaltung des deutschen Raumes und der Pflege der heimatlichen Landschaft sich bereits von sich aus rechtzeitig mit den für die städtebauliche Planung zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden in Nordrhein-Westfalen. — MBl. NW. 1952 S. 218.

J. Ministerium für Wiederaufbau**Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. W. Ernst zum Ministerialrat. — MBl. NW. 1952 S. 218.

L. Staatskanzlei

**Übertragung des Einzelvertriebes
 für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes
 und des Ministerialblattes an die August Bagel
 Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98,
 seit dem 1. Oktober 1951**

Mitt. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 22. 2. 1952 —
 I D O — A/071 GV

Ich weise nochmals darauf hin, daß seit dem 1. Oktober 1951 der Vertrieb der Einzelexemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen nur noch durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erfolgt. Ich bitte, alle Anfragen und Bestellungen dorthin zu richten.

— MBl. NW. 1952 S. 218.

